

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung von Unterlagen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Entscheidung über die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für den Betrieb der Wasserkraftanlage „Zoll“ an der Oder

Die Deutsche Baryt-Industrie Dr. Rudolf Alberti GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 21-39, 37434 Bad Lauterberg im Harz, hat einen Antrag auf gehobene Erlaubnis gem. §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 2 WHG¹, § 9 Abs. 3 Nr. 1 NWG² für den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Zoll“ an der Oder gestellt.

Die Wasserkraftanlage „Zoll“ teilt sich mit der Wasserkraftanlage „Oderfeld“ die Wehranlage „Förstersteg“ und den Werkgraben. Der Unterwasserkanal der Wasserkraftanlage „Oderfeld“ fließt der Wasserkraftanlage „Zoll“ zu. Die Wehr- und Wasserkraftanlagen liegen an dem Ortsteil Barbis, westlich der Stadt Bad Lauterberg im Harz. Die beantragte gehobene Erlaubnis sieht die Entnahme der Ausbauwassermenge $Q_{\max} = 3.000 \text{ l/s}$ aus dem Untergraben des Kraftwerks „Oderfeld“ und den Weiterbetrieb des Wasserkraftwerks „Zoll“ an der Oder mit der Ausbauwassermenge von $2,7 \text{ m}^3/\text{s}$, einer Leistung von ca. 160 kW und der Abgabe einer Mindestwassermenge an der Wehranlage Förstersteg von gestaffelt 400 l/s bis 560 l/s für einen Zeitraum von 30 Jahren bis zum 31.12.2054 vor.

Der Wehranlage und der Wasserführung liegen folgende technische Daten zugrunde:

Wehr Wasserfassung:	Breite ca. 40,0 m
Wehrtafeln:	6 Wehrfelder mit ca. 5 m Breite OK Wehrfelder i. M. 267,16 m NN OK Fischbauchklappe 266,97 m NN
Gesamtlänge Ausleitungsstrecke:	ca. 1,6 km
Länge Mindestwasserstrecke:	ca. 1,5 km

Die technischen Daten der beiden Kraftwerke lauten wie folgt.

	Kraftwerk „Oderfeld“	Kraftwerk „Zoll“
Turbinentechnik	Francis-Schacht-Turbine, Baujahr 1938	Francis-Schacht-Turbine, Baujahr ca. 1989
Ausbauwassermenge	2,7 m ³ /s	2,7 m ³ /s
Nutzgefälle	7,80 m	6,70 m
Leistung	160 kW	180 kW

Im Falle einer positiven Entscheidung wird die gehobene Erlaubnis erteilt. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Göttingen ist die für das Verfahren und für die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde. Vor der Entscheidung über die Erteilung der gehobenen Erlaubnis ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen.

Die zuständige Wasserbehörde veranlasst gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 a und b NWG, § 73 Abs. 2 und 3 VwVfG³, § 19 Abs. 2 UVPG⁴ dass der UVP-Bericht, die vollständigen Planunterlagen und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die ihr zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, im Gebiet einer Gemeinde für die Dauer eines Monats zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt werden, wenn dort Rechte oder rechtlich geschützte Interessen (§ 14 Abs. 4 WHG) betroffen werden können.

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung.

² Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der zurzeit gültigen Fassung.

³ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F. vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung.

⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

Für das Vorhaben, das unter die Nummer 13.14 der Anlage 1 des UVPG fällt, besteht grundsätzlich die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG. Da die Deutsche Baryt-Industrie Dr. Rudolf Alberti GmbH & Co. KG die Durchführung einer UVP-Prüfung beantragt hat und die untere Wasserbehörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, entfällt die Vorprüfung und die UVP-Pflicht besteht gem. § 7 Abs. 3 UVPG.

Die folgenden Unterlagen, inklusive UVP-Bericht, liegen der unteren Wasserbehörde vor.

- Wasserrechtsantrag
- Berichte
 - Anlage 1: Erläuterungsbericht technische/ bauliche Maßnahmen
 - Anlage 2: Funktionskontrolle der Fischaufstiegsanlage am Wehr Försterstieg in Bad Lauterberg
 - Anlage 3: FFH-Verträglichkeitsstudie
 - Anlage 4: Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)
 - Anlage 5: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Planunterlagen
 - Anlage 6: Übersichtskarte Wehr, WKA & Wiedereinleitung
 - Anlage 7: Draufsicht Fischabstieg & Mindestwasserabgabe
 - Anlage 8: Fischabstiegsklappe Draufsicht & Schnitte
 - Anlage 9: Fischschutz & Feinrechen Draufsicht & Schnitte
 - Anlage 10: Gewässerlängsschnitt Oder
- Bearbeitungsinhalte der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), der Funktionskontrolle der Fischaufstiegsanlage (FAA) Försterstieg und der Ermittlung der Mindestwasserführung 2021-2022

Einzelheiten zu dem Vorhaben sind diesen Unterlagen, die bei der

**Stadt Bad Lauterberg im Harz - Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales,
Ebene 1, Zimmer C 112, Ritscherstraße 4, 37431 Bad Lauterberg im Harz**

einen Monat und zwar vom **02.02.2024** bis einschließlich **01.03.2024** ausliegen und während der üblichen Dienststunden eingesehen werden können, zu entnehmen.

Gleichzeitig werden die Unterlagen zu dem Vorhaben auf der Homepage des Landkreises Göttingen www.landkreisgoettingen.de unter der Rubrik „Themen & Leistungen“ > „Umwelt & Tiere“ > „Aktuelles aus dem Bereich Umwelt & Tiere“ zur Einsicht bereitgestellt.

Gegen den Verordnungsentwurf kann jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich **02.04.2024**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstraße 4, 37431 Bad Lauterberg im Harz oder beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, Zimmer 411, Einwendungen erheben. Bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Göttingen können weitere relevante Informationen erhalten und Äußerungen oder Fragen bis zum Ende der Einwendungsfrist eingereicht werden.

Eine Einwendung muss den Namen, die Anschrift des Betroffenen und eine Umschreibung des konkret berührten Belangs enthalten. Sie muss zumindest in groben Zügen erkennen lassen, welche Rechtsgüter als gefährdet angesehen und welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sind daher innerhalb der Einwendungsfrist bei den bezeichneten Stellen vorzubringen.

Nach Ablauf der für die Einwendungen bestimmten Frist eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt (§ 4 Satz 2 NWG), Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung können später nur nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden und vertragliche Ansprüche sind durch die gehobene Erlaubnis nicht ausgeschlossen (§ 16 Abs. 3 WHG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erörtert die Wasserbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, wobei bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden vor dem Erörterungstermin benachrichtigt. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Bürgermeister, gez. Lange